

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 105.15 VOM 11. DEZEMBER 2015**

---

# **VIERTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG ELEKTROTECHNIK DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 11. DEZEMBER 2015**

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik  
an der Universität Paderborn**

**vom 11. Dezember 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Universität Paderborn vom 30. April 2012 (AM.Uni.Pb. 08/12), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Juli 2014 (AM.Uni.Pb. 146/14) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Module werden mit Ausnahme des Studium Generale mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.“

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium generale wird durch den Nachweis der qualifizierten Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen abgeschlossen und ist nicht endnotenrelevant.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und/oder die vorgesehene Studienleistung bzw. vorgesehenen Studienleistungen jeweils erbracht sind“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Als Voraussetzung zur Teilnahme an Modulprüfungen können zu erbringende Studienleistungen vorgesehen sein. Näheres ist in Anhang II geregelt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung (außer in den Modulen Studium generale, Laborpraktikum und Bachelor-Arbeit) und kann im Einzelfall aus veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen bestehen, die hier durchgängig „Prüfung“ genannt werden. Die Prüfungen werden in der Regel in Form mündlicher Prüfungen oder als schriftliche Klausurarbeiten durchgeführt. Die Prüfungen sind darüber hinaus auch in Alternativformen wie Hausaufgaben, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referaten, Kolloquien oder ähnlichem möglich. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einer einzelnen Kandidatin oder eines einzelnen Kandidaten deutlich zu unterscheiden und zu bewerten sein. Nähere Regelungen zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungen finden sich in den §§ 6, 7, 7a und 18 sowie in der Modulliste im Anhang II. Sofern Rahmenvorgaben enthalten sind, wird spätestens in der ersten 3 Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt, wie Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im Campus-Management-System oder durch Aushang.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Studium generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Bewertung die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.“

3. In § 7a wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine *qualifizierte Teilnahme* liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann in einem Modul verlangt werden, wenn dies zur Sicherung des Kompetenzerwerbs im Modul erforderlich ist. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in einem Modul kann Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte sein. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme erfolgt insbesondere durch eine oder mehrere Kurzklausuren, ein Fachgespräch, die Anfertigung eines Protokolls oder eine Präsentation. Spätestens in den ersten 3 Wochen der Vorlesungszeit wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt, wie der Nachweis konkret zu erbringen ist. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im Campus-Management-System oder durch Aushang.“

4. § 8 Absatz 6 wird aufgehoben.

5. § 12 erhält folgende *Fassung*:

## „§ 12

### **Anerkennung von Leistungen**

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im

Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstuft.
  - (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
  - (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
  - (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
  - (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
  - (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
  - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „112“ durch „120“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „40“ durch „39“ ersetzt.
    - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
    - dd) Die bisherigen Punkte 4 und 5 werden zu den Punkten 3 und 4.
    - ee) Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„dem Nachweis der qualifizierten Teilnahme an Veranstaltungen mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus nicht-elektrotechnischen Gebieten im Rahmen des Studium generale,“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „siebzehn Pflichtmodule“ wird gestrichen und durch „achtzehn Pflichtmodule“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „17.1 Stochastik für Ingenieure (5 Leistungspunkte)“ werden die Wörter „abzulegen (die Modulprüfungen bestehen aus einer Modulabschlussprüfung mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls Ziffer 14, die aus zwei veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen besteht) und darüber hinaus sind gemäß Absatz 3, Nr. 3 Studienleistungen über den Inhalt des folgenden Laborpraktikums mit den angegebenen Leistungspunkten zu erbringen.“ gestrichen.

cc) Nach den Wörtern „18.4 Projektseminar (2 Leistungspunkte)“ werden folgende Wörter angefügt:

„abzulegen. Die Modulprüfungen bestehen aus einer Modulabschlussprüfung mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls Ziffer 14, die aus zwei veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen besteht, und mit Ausnahme des Moduls Ziffer 18, wo die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Laborexperimente und für das Projektseminar gebildet wird.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „7.1 Wahlpflichtveranstaltung aus einem der oben genannten Kataloge ( 6 Leistungspunkte) werden die Wörter „abzulegen und darüber hinaus sind gemäß Absatz 3, Nr. 4 Studienleistungen“ gestrichen und durch folgende Wörter ersetzt: „abzulegen und darüber hinaus ist der Nachweis über die qualifizierte Teilnahme“.

bb) In Nummer 8 wird die Angabe „8 Leistungspunkten“ durch „9 Leistungspunkten“ ersetzt.

7. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen nach § 16 Absatz 3 Nr. 1 + 2 und die Bachelor-Arbeit nach § 16 Absatz 3 Nr. 4 mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet wurden und der Nachweis der qualifizierten Teilnahme gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 3 erbracht wurde.“

8. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In der der Auflistung der Module des 1. Studienabschnitts wird in dem Modul „Laborpraktikum“ das Wort „Studienleistungen“ gestrichen und durch „Leistungen“ ersetzt.
  - b) In der Auflistung der Module des zweiten Studienabschnitts wird der Text am Ende des Abschnitts a) wie folgt neu gefasst:
    - „Weiterhin sind folgende Leistungen zu erbringen:
      - 1. Im Studium generale im Umfang von 9 Leistungspunkten an Lehrveranstaltungen aus nicht-elektrotechnischen Gebieten.
      - 2. Eine Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.“
9. Anhang III wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „fachbezogener Qualifikationen“ durch die Wörter „führungsbezogener Qualifikationen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt:
    - „Reflexion der eigenen Fachkultur.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag 1. Dezember 2015 in Kraft. Abweichend hiervon gelten die Änderungen hinsichtlich des Laborpraktikums einschließlich seiner Endnotenrelevanz nur für die Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik einschreiben.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 09. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 11. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**